

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg
für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
(Universitätsprüfung)
im Studiengang Rechtswissenschaft**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. 343), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 31. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 48, S. 330–334, vom 7. November 2003), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 28, S. 147, vom 24. März 2009), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am [\[Datum\]](#) erteilt.

Artikel 1

In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 **neu** angefügt:

„(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen kurzzeitigen Beeinträchtigungen, die innerhalb der letzten Woche der Bearbeitungszeit bestehen, wird auf schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungszeit um die Beeinträchtigungszeit verlängert, insgesamt jedoch höchstens um eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Gleiches gilt bei Krankheits- oder Todesfällen im engsten Angehörigenkreis.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

Freiburg, den 13. April 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor